

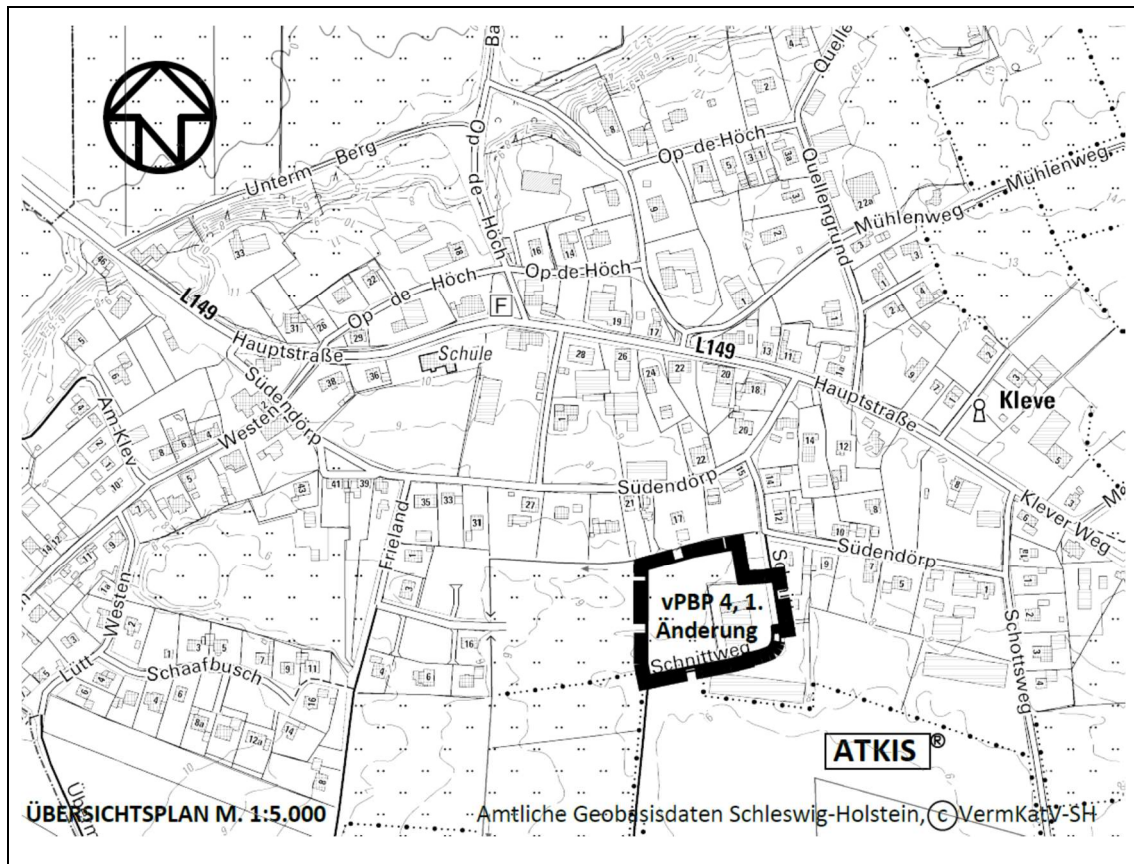
BEGRÜNDUNG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung der Gemeinde Kleve



für das Gebiet

„westlich der Straße Südendörp und nördlich der Straße Schnittweg“



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Entwurf
Datum: Oktober 2023
Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks
B.Sc. Martin Hein

Inhaltsverzeichnis

1. Übergeordnete Planungen.....	3
2. Lage und Umfang des Plangebietes.....	3
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl	4
4. Planinhalte.....	6
5. Verkehrserschließung und -anbindung.....	8
6. Ruhender Verkehr	8
7. Naturschutz und Landschaftspflege	8
8. Umweltbericht.....	9
8.1 Allgemeines.....	9
8.1.1 Anlass der Planung.....	9
8.1.2 Beschreibung des Planvorhabens	9
8.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen	10
8.2.1 Fachgesetze.....	10
8.2.2 Fachplanungen	13
8.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes.....	15
8.3.1 Schutzgut Mensch	16
8.3.2 Schutzgut Boden und Fläche	17
8.3.3 Schutzgut Wasser.....	18
8.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt	19
8.3.5 Schutzgut Klima und Luft.....	22
8.3.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	23
8.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	23
8.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	24
8.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	24
8.4 Artenschutz	24
8.5 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung.....	30
8.5.1 Bau und Vorhandsein des Vorhabens	30
8.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen.....	33
8.5.3 Art und Menge an Emissionen	34
8.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Verwertung.....	35
8.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt	36
8.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	36
8.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	36

8.5.8	Eingesetzte Stoffe und Techniken.....	36
8.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	37
8.6.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	37
8.6.2	Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen.....	39
8.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	41
8.8	Zusätzliche Angaben.....	41
8.8.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	41
8.8.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	41
8.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	42
9.	Ver- und Entsorgung.....	42
9.1	Abwasserbeseitigung	42
9.1.1	Schmutzwasser.....	42
9.1.2	Niederschlagswasser	43
9.2	Wasser.....	43
9.3	Elektrizität	43
9.4	Abfallbeseitigung.....	43
9.5	Telekommunikation	43
9.6	Feuerlöscheinrichtungen.....	44
10.	Denkmalschutz.....	44
11.	Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	44
12.	Flächenbilanz	44
13.	Kosten	45
	Quellen- und Literaturverzeichnis	46

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kompensationsbedarf „Fläche“ der 1. Änderung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kleve **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Tabelle 2: Kompensationsbedarf „Knick“ der 1. Änderung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr.4 der Gemeinde Kleve..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

1. Übergeordnete Planungen

Planungsziel der Gemeinde Kleve ist mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.03.2020 die „*Schaffung von Baurechten für die Errichtung eines Parkplatzes, eines Bürogebäudes und für die Erweiterung der bestehenden Halle*“.

Der LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2021 (LEP) stellt die maßgebliche raumplanerische Grundlage für die Bauleitplanung in der Gemeinde Kleve dar. Der LEP ordnet der Gemeinde Kleve keine zentralörtliche Funktion zu.

Der REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV 2005 (REG-PL IV) verortet die Gemeinde Kleve im zentralörtlichen System im Nahbereich der Gemeinde Hennstedt als zentralen Ort; Hennstedt ist als **ländlicher Zentralort** eingestuft.

Das Plangebiet befindet sich laut REG-PL in einem Gebiet mit *besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung*.

Die Gemeinde Kleve verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Neben der vorliegenden Planung hat die Gemeinde derzeit keine weiteren Planungsabsichten.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung steht der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde nicht entgegen und wird als selbstständiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB im sog. „Regelverfahren“ aufgestellt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 7.800 m² und befindet sich in südlich-zentraler Lage im direkten Anschluss an vorhandene Siedlungsstrukturen der Gemeinde Kleve.

Begrenzt wird das Gebiet:

- im Norden durch wohnbaulich genutzte Grundstücke südlich der Straße „Südendörp“,
- im Westen unmittelbar durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie hieran im Anschluss an vorhandene Wohnbaugrundstücke,
- im Süden durch einen vorhandenen Schnittweg sowie hieran anschließende landwirtschaftlich genutzte Gebäudestrukturen,
- im Osten durch gemischt genutzte Grundstücke.

Das Gelände weist bei einer durchschnittlichen Höhe von ca. 8 m NHN keine nennenswerte topografische Bewegung auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl

Mit Stand vom 31.12.2022 wies die Gemeinde Kleve insgesamt 400 Einwohner auf. Kleve ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Eider mit Verwaltungssitz in Hennstedt.

Im Jahr 2011 trat der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Kleve in Kraft, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des im Gemeindegebiet bestehenden Gewerbebetriebes „Fa. Hollensen“ schuf. In der Folge wurden die Flächen entsprechend der Vorgaben des besagten Bauleitplanes sukzessive in Nutzung genommen. Seit einigen Jahren stößt der expandierende Betrieb auf der bisherigen Fläche jedoch insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen funktionalen Abläufe an seine Grenzen. Um den Betrieb am jetzigen Standort fortführen und zukunftssicher aufstellen zu können trat die Fa. Hollensen daher an die Gemeinde Kleve mit der Bitte heran, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle Erweiterung des Firmengeländes vorzunehmen. Die Gemeinde Kleve ist bereit, die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um den eingesessenen örtlichen Betrieb zu unterstützen und am Standort zu binden.

Durch die Fa. Hollensen wurde die Notwendigkeit der Betriebserweiterung wie folgt formuliert:

„Wir würden gerne unseren Betrieb an einer Stelle zusammenführen.

Die derzeitige Lage ist sehr kompliziert, da sich unser Büro derzeit noch im Privatgebäude der Gründer der Firma befindet. Wir teilen uns ein kleines Büro mit fünf Personen welches nicht gerade arbeitsfördernd ist, denn sobald einer von uns telefoniert ist die Konzentration der anderen weg. Ebenso möchten die Gründer die Firma an jüngere Hände übergeben und ihren wohlverdienten Ruhestand genießen und das könnten sie nicht, wenn sich das Büro noch im Privathaushalt ebenjener befindet.

Viel wichtiger ist, dass wir bei unserer schon vorhandenen Halle ein neues Büro mit angrenzender neuer Halle bekommen um den Wareneingang und Warenausgang zu kontrollieren und unsere Materialien vernünftig lagern zu können. Denn derzeit, wenn uns Ware geliefert wird, bekommt man es leider nicht immer mit das jemand Material zu uns bringt. Nicht jeder Lieferant meldet sich vorher bei uns im Südendörp 20 an, sondern liefert einfach im Schnitweg an und fährt wieder weg. Dieses führt stellenweise zu falsch Lieferungen und Reklamationen aufgrund defekter Waren, die man mit einer besseren Überwachung des Hofes vermeiden kann.

Hinzu kommt noch, dass wir unsere Mitarbeiter besser kontrollieren können wie sie mit den Maschinen umgehen und ob sie alles richtig beladen (Ladungssicherheit). Dieses können wir derzeit leider nicht richtig umsetzen.

Zusätzlich würde es unsere Parksituation erleichtern, denn zu einen stehen die Fahrzeuge unserer Mitarbeiter, die kein Firmenfahrzeug zur Bereitschaft von uns haben, immer an der Straße im Südendörp und auf Parkflächen die wir von unseren Nachbarn nutzen dürfen. Welches stellenweise sehr eng für vorbeifahrende LKWs (Müllabfuhr, Lieferanten etc.) und Traktoren ist.

Mitarbeiter die mit Firmenfahrzeug für die Bereitschaft von uns zur Arbeit kommen stehen morgens und abends während der Besprechung an der Hauptstraße 20, dieses ist für den

laufenden Verkehr sehr behindernd, es entstehen stellenweise gefährlich enge Situationen die wir vermeiden könnten in dem unser Büro mit neuer Halle, mit an unsere vorhandene Halle käme, dort wäre genügend Platz um die Fahrzeuge auch mal 30min stehen zu lassen. Es ist auch sehr erschwerend für uns, dass wir verschiedene Grundstücke verteilt im Dorf nutzen dürfen. Auf einem steht zum Beispiel unser LKW mit Tieflader für unsere Horizontalspülbohranlage, da wir auf unserem jetzigen Grundstück keinen Platz haben. Wenn wir diesen morgens beladen und Start klar machen, um zur Baustelle aufzubrechen, sind die Anwohner direkt neben dem Grundstück sehr verärgert, da wir leider doch ein bisschen Lärm machen.

Auf einem anderen Grundstück lagern wir zum Beispiel unsere Kabeltrommeln, die wir erst mit einem Radlader in einen speziellen Anhänger laden müssen. Der Radlader wird aber erst von unserer Halle im Schnitweg dort hingefahren und nach dem beladen wird der auch wieder zurückgefahren. Diese „unnötigen“ Wege könnten wir uns sparen.

Ebenso benötigen wir auch mehr überdachte Lagerfläche in Form einer zweiten Halle.

Manche unserer Materialien wie zum Beispiel Gasleitungsrohr dürfen nicht unter freiem Himmel gelagert werden, da auf Grund von UV-Strahlung das Rohr beschädigt werden kann. Dann benötigen wir auch einen großen Schulungsraum für unsere 23 Mitarbeiter, um sie in verschiedenen Bereichen regelmäßig zu schulen und unterweisen. Derzeit nehmen wir weite und kostspielige Wege für diese Schulungen in Kauf, welche wie mit Inhouse-Schulungen minimieren könnten.“

Im Vorfeld der Planung wurde eine **Standortalternativenprüfung** durchgeführt.

Innenbereiche gemäß § 34 BauGB, die unter Berücksichtigung des Flächenbedarfes eine Verlagerung des Gesamtbetriebes innerhalb des Gemeindegebietes zulassen, lassen sich innerhalb von Kleve nicht ausmachen. Insofern ist für den Erhalt des eingesessenen Betriebes innerhalb von Kleve die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen alternativlos.

Bei der vorgesehenen Lösung kann durch die weitergehende Nutzung des vorhandenen Betriebsgrundstückes und eine maßvolle Innutzungnahme direkt angrenzender Flächen in der Summe der Anteil derzeit noch nicht baulich genutzter Flächen in Relation zu jeder anderen denkbaren Variante vergleichsweise geringgehalten werden; die erforderlichen Flächenpotentiale müssten ansonsten insgesamt an anderer Stelle neu geschaffen werden. Zudem zeichnet sich der gewählte Standort dadurch aus, dass eine dreiseitige Umschließung des Betriebsgrundstückes durch vorhandene Gebäudestrukturen bereits gegeben ist, die besagten Strukturen sozusagen aufgefüllt und abgerundet werden; der gewählte Standort ist innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Kleve städtebaulich zu präferieren.

Ebenfalls im Vorfeld der Bauleitplanung wurde durch das Fachbüro LÜCKING & HÄRTEL GMBH, BELGERN-SCHILDAU eine *Geräuschimmissionsprognose - Errichtung einer Lagerhalle mit Büro- und Sozialtrakt am Standort Kleve* durchgeführt.

Die Ausarbeitung kommt zusammenfassend zu der folgenden abschließenden Beurteilung: *„Die Untersuchung der kurzzeitigen Geräuschspitzen kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungszeitraum Tag nach TA Lärm Nr. 6.1 an den*

Immissionsorten unterschritten werden. Nachts treten keine kurzzeitigen Geräuschspitzen auf. [...]

Auswirkungen durch den Anlagenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend Nummer 7.4 der TA Lärm sind somit nicht zu erwarten. [...]

Die Qualität der Ergebnisse der Prognose wird beeinflusst durch die Parameter der Emissionsquellen und die Parameter des Ausbreitungsweges.

Die Emissionsdaten der Quellen wurden Hersteller- bzw. Lieferantenangaben und der angegebenen Literatur entnommen. Wenn notwendig, wurden im Sinne der Schutzbedürftigkeit der Nutzungen konservative Annahmen gewählt. Berücksichtigt wurde dabei die maximale Auslastung und damit maximale Betriebsdauer der einzelnen Quellen. Tatsächlich wird mit einer geringeren Einwirkzeit zu rechnen sein.

Die Unsicherheit für das Prognoseverfahren nach DIN ISO 9613-2 151 wird in Abhängigkeit von der mittleren Höhe der Schallquelle und vom Abstand der Schallquelle zum Immissionsort angegeben. Für den vorliegenden Fall wird die Unsicherheit mit ± 3 dB(A) beziffert.

Aufgrund des zugrunde gelegten „worst-case“-Szenarios kann davon ausgegangen werden, dass die prognostizierten Beurteilungspegel auch unter Berücksichtigung der genannten Ungenauigkeiten nicht überschritten werden.“

Die Betriebserweiterung stellt sich am gewählten Standort somit als uneingeschränkt umfeldverträglich dar.

Die kraftverkehrliche Erschließung des vorliegenden Plangebietes erfolgt durch die vorhandene Straße „Süddörp“.

Bei gegebenem Erfordernis werden Kinder und Jugendliche in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

Die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich in der Verfügung der Vorhabenträgerin.

4. Planinhalte

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden in der **PLANZEICHNUNG - TEIL A** des vorliegenden Bebauungsplanes insgesamt als **Gewerbegebiet - GE** - festgesetzt.

Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird -abgestimmt auf das geplante Bauvorhaben- eine **GR von 2.000 m²** festgesetzt. Hierdurch wird das für die erforderliche Betriebserweiterung notwendige zusätzliche Bauvolumen realisiert werden können.

Festgesetzte **Baugrenzen** bilden innerhalb der zukünftigen Baufläche bedarfsgerecht ein „Baufenster“ in Gestalt von zwei überbaubaren Grundstücksflächen, in denen die geplanten Hauptgebäude platziert werden können.

Die für die Erschließung des Baugebietes erforderlichen Flächen werden als öffentliche **Straßenverkehrsflächen** festgesetzt.

Die vorhandenen Knickstrukturen an der Südseite des Plangeltungsbereiches werden als **private Grünflächen** mit dem Entwicklungsziel **Strauch-, Baum-, Wallhecke** festgesetzt. Diese Knickverläufe werden durch diese Festsetzung naturschutzrechtlich faktisch „entwidmet“, um den künftigen Nutzern bei Erhalt der vorhandenen Strukturen die uneingeschränkte Nutzung der Gartenflächen zu ermöglichen.

Als Darstellung ohne Normcharakter sind die vorhandene Flurstücksbezeichnung, vorhandene und geplante Gebäude sowie künftig entfallende Flurstücksgrenzen Bestandteil der Planzeichnung.

Im **TEXT - TEIL B** des Bebauungsplanes werden unter **Pkt. 1 - Art und Maß der baulichen Nutzung** unter **Pkt. 1.1** innerhalb der festgesetzten GE-Gebiete die nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungsarten

- Einzelhandelsbetriebe,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke

gemäß § 1 Abs. 9 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

Die genannten Nutzungen korrespondieren nicht mit dem konkreten Bauvorhaben und sollen daher auch perspektivisch nicht zugelassen werden.

Die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO unter **Pkt. 1.2** des Textes insgesamt ausgeschlossen.

Betriebsleiterwohnungen werden nicht zugelassen, da die Fläche ausschließlich der Gewerbefunktion des die Planung auslösenden Betriebes zugeordnet wird. Gleiches gilt für die ausgeschlossenen Nutzungsarten Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten. Sie widersprechen grundsätzlich den Zielvorstellungen der Gemeinde Kleve für den betreffenden Bereich.

Unter **Pkt. 1.3** wird weitergehend festgelegt, dass Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO aufgeführten Anlagen bis zu einer maximalen Versiegelung von 80 von 100 der Gesamtfläche des festgesetzten GE-Gebietes allgemein zulässig ist (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO). Diese Festsetzung berücksichtigt den sich aus der spezifischen funktionalen Ausrichtung des Betriebes ergebenden vergleichsweise hohen Bedarf an Lagerflächen.

Unter **Pkt. 2 - Höhe baulicher Anlagen** werden Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen getroffen.

Die maximal zulässige Firsthöhe über Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) ist mit 9,0 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen Erschließungsfläche festgesetzt. Durch diese Festsetzungen werden umfeldverträgliche Höhenentwicklungen der künftigen Gebäude sichergestellt.

Unter **Pkt. 3** werden **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** festgesetzt. Hier wird festgelegt, dass die festgesetzten Strauch-Baum- Wallhecken einschließlich der vorhandenen Überhälter zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen sind und das Bepflanzen mit nicht heimischen Arten unzulässig ist. Hierdurch wird ein dauerhafter Erhalt vorhandener Strukturen ermöglicht.

5. Verkehrserschließung und -anbindung

Die äußere Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt durch die im Osten verlaufende Straße „Süddörp“, die im Norden an die „Hauptstraße“ (L 149) anschließt.

Das Betriebsgrundstück ist direkt an die Straße „Süddörp“ angebunden und erschlossen; eine innere kraftverkehrliche Erschließung des Plangebietes ist nicht erforderlich.

6. Ruhender Verkehr

Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf dem Betriebsgrundstück herzurichten.

Ein Bedarf an öffentlichen Parkflächen innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kleve wird nicht gesehen.

7. Naturschutz und Landschaftspflege

Der Umweltbericht als Bestandteil der Begründung wird auf Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a sowie § 4c BauGB erstellt.

Der als Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung der Gemeinde Kleve verfassten Umweltbericht bewertet den Eingriff und nimmt die erforderliche Eingriffsbewertung und -minimierung vor.

Die Erfüllung der Festsetzungen für die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie aller weiteren Regelungen des Umweltberichtes für die entsprechenden Bauflächen obliegt der Vorhabenträgerin. Alle durch den Umweltbericht benannten Maßnahmen erfolgen zeitnah zur Verwertung der Flächen.

8. Umweltbericht

8.1 Allgemeines

8.1.1 Anlass der Planung

Anlass für den folgenden Umweltbericht ist die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kleve für das Gebiet „westlich der Straße Südendörp und nördlich der Straße Schnittweg“.

Durch die 1. Änderung sollen die Baurechte für die erforderliche Betriebserweiterung des Gewerbebetriebes „Hollensen“ ermöglicht werden. Planungsziel der Gemeinde Kleve ist die *„Schaffung von Baurechten für die Errichtung eines Parkplatzes, eines Bürogebäudes und für die Erweiterung der bestehenden Halle“*.

8.1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 7.800 m² und befindet sich in südlich zentraler Lage im direkten Anschluss an vorhandene Siedlungsstrukturen der Gemeinde Kleve. Der ursprüngliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 umfasste eine Fläche von ca. 2.500 m². Die **Erweiterung umfasst** somit einen Flächenanteil von **ca. 5.300 m²**.

Begrenzt wird das Gebiet im Norden durch wohnbaulich genutzte Grundstücke südlich der Straße „Südendörp“, im Westen unmittelbar durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie hieran im Anschluss an vorhandene Wohnbaugrundstücke, im Süden durch einen vorhandenen Schnittweg sowie hieran anschließende landwirtschaftlich genutzte Gebäudestrukturen und im Osten durch gemischt genutzte Grundstücke. Das Gelände weist bei einer durchschnittlichen Höhe von ca. 8 m NHN keine nennenswerte topografische Bewegung auf.

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden als **Gewerbegebiet - GE** - festgesetzt. Abgestimmt auf das geplante Bauvorhaben wird als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung eine **GR von 2.000 m²** festgesetzt. Hierdurch wird das für die erforderliche Betriebserweiterung notwendige zusätzliche Bauvolumen realisiert werden können. Die **Höhe baulicher Anlagen** ist auf **9,0 m** begrenzt. Durch diese Festsetzung werden umfeldverträgliche Höhenentwicklungen der künftigen Gebäude sichergestellt.

Die für die Erschließung des Baugebietes erforderlichen Flächen werden als öffentliche **Straßenverkehrsflächen** festgesetzt. Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt durch die im Osten verlaufende Straße „Südendörp“, die im Norden an die „Hauptstraße“ (L 149) anschließt. Das Betriebsgrundstück ist direkt an die Straße „Südendörp“ angebunden und erschlossen. Eine innere kraftverkehrliche Erschließung des Plangebietes ist nicht erforderlich.

Die vorhandenen Knickstrukturen an der Südseite des Plangebietes werden als **private Grünflächen** mit dem Entwicklungsziel **Strauch-, Baum-, Wallhecke** festgesetzt. Diese Knickverläufe werden durch diese Festsetzung naturschutzrechtlich faktisch „entwidmet“. Diese sind einschließlich der vorhandenen Überhänger zu erhalten und bei

Abgang zu ersetzen. Das Bepflanzen mit nicht heimischen Arten ist unzulässig. Hierdurch wird ein dauerhafter Erhalt vorhandener Strukturen ermöglicht.

8.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

8.2.1 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den wichtigsten Umweltzielen vorgestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Realisierung von Bauleitplänen im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die in der Umweltprüfung festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Als gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan ist der Umweltbericht gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Bei der Durchführung der Umweltprüfung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die in § 1a BauGB ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz sind anzuwenden.

Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Abwägung zu berücksichtigen sind.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Bauleitpläne sollen des Weiteren dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz zu fördern und die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 7 die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und

Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftspflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Gemäß §§ 20 und 21 BNatSchG soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10% der Landesfläche entwickelt werden, welches zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotope miteinander vernetzt.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Es sind Schutzgebietsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem Erhalt von Arten und Lebensräumen und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Nach §§ 23 – 30 BNatSchG zählen zu den Schutzgebietskategorien Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope. Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG).

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs-, Zerstörungs- und Beschädigungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein erhebliches Störungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 die Beschädigung oder

Zerstörung von Standorten besonders geschützter wildlebender Pflanzenarten. Zudem ist auch eine Entnahme von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten aus der Natur verboten.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG. Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)

Nach dem „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (§ 1 BImSchG) sind Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Gemäß § 3 BImSchG zählen zu Immissionen im Sinne des Gesetzes einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Luftverunreinigungen werden im Rahmen von § 3 Abs. 4 BImSchG als Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft definiert, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zum Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Gemäß § 1 WHG ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG)

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung,

Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG).

8.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische, ökologische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierungen in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde Kleve hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Regionalplan

Der Regionalplan entwickelt sich aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein und vermittelt somit zwischen gesamtstaatlicher Planung (Landesplanung) und kommunaler Gemeindeentwicklung. Als regionale Raumordnung gilt es, die Ziele der einzelnen Regionen zu konkretisieren und umzusetzen. Die im RP aufgestellten Grundsätze und Ziele der Raumordnung dienen den Gemeinden und Planern als Planungssicherheit.

Gemäß der Karte des Regionalplanes für den Planungsraum IV (2005) ist das Gemeindegebiet hinsichtlich der räumlichen Gliederung als *ländlicher Raum* dargestellt.

Des Weiteren befinden sich innerhalb des Gemeindegebietes regionale Freiraumstrukturen in Form von *Gebieten mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung* sowie im Norden *Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft* und *Vorranggebiete für den Naturschutz*.

Hinsichtlich der regionalen Infrastruktur befinden sich an der Eider innerhalb der Gemeinde Kleve zwei *größere Sportboothäfen*. Durch die Gemeinde Kleve verläuft zudem die *Landesstraße 149* (L 149).

Das Plangebiet selbst liegt nur innerhalb des Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP 2020) ist die Umsetzung der Landschaftsplanung auf regionaler Ebene. Im LRP werden die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes unter Betrachtung der Ziele der Raumordnung dargestellt. Die Landschaftsrahmenplanung berücksichtigt aus der Sicht der Fachplanung bekannte konkurrierende Flächenansprüche, ohne jedoch im Einzelfall Entscheidungen zu treffen. Hierzu gehören beispielsweise Siedlung, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus, Erholung und Sport.

Im Norden der Gemeinde Kleve im Bereich der Eider befindet sich ein *Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt* sowie ein *gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG größer 20 Hektar*. Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna in Form eines *Wiesenvogelbrutgebietes*. Im Bereich der Eider verlaufen zudem Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems in Form einer *Biotopverbundachse* sowie nordöstlich des Siedlungsgebietes der Gemeinde Kleve ein *Schwerpunktbereich* (Karte 1, Blatt 1 des LRP für den Planungsraum III, 2020).

Ein Teil des Gemeindegebietes ist als Gebiet ausgewiesen, welches *die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt*. Im Osten der Gemeinde ist bereits ein Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG (Landschaftsschutzgebiet „Hennstedter Moor“) ausgewiesen. Der Süden der Gemeinde und somit auch der Plangeltungsbereich ist durch eine historische Kulturlandschaft in Form der *Knicklandschaft* geprägt. Die gesamte Gemeinde Kleve ist zudem als *Gebiet mit besonderer Erholungseignung* eingestuft (Karte 2, Blatt 1 des LRP für den Planungsraum III, 2020).

In Bezug auf den Klimaschutz befinden sich nördlich des Siedlungsgebietes der Gemeinde Kleve umfangreiche *klimasensitive Böden*. Südlich an dieses Gebiet angrenzend verläuft zudem ein Geotop (KI 045; „Kliff bei Kleve“). Im äußersten Norden der Gemeinde befinden sich ein kleinflächiges *Hochwasserrisikogebiet (§§ 73,74 WHG)*. Durch die Kleinflächigkeit ist das Hochwasserrisikogebiet planerisch für die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes zu vernachlässigen (Karte 3, Blatt 1 des LRP für den Planungsraum III, 2020).

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan als Instrument der Landschaftsplanung auf kommunaler Ebene hat die Aufgabe, orientiert an den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 1 und § 2 BNatSchG), die konkreten räumlichen und inhaltlichen Erfordernisse und die daraus resultierenden Maßnahmen darzustellen. Der Landschaftsplan dient somit als Handlungsrahmen für die zukünftige Siedlungsentwicklung, die unbebaute Feldflur, die Schutzgebiete sowie Waldflächen. Insgesamt soll unter Berücksichtigung des Landschaftsplanes eine zielgerichtete, nachhaltige und umweltverträgliche Entwicklung der Gemeinde erreicht werden.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Kleve (2001) stellt in der Karte *Bestandserfassung und -bewertung: Flächen / Objekte mit Schutzstatus* im Süden des Plangebietes sowie im Norden außerhalb des Plangebietes Wallhecken/Knicks dar.

In der Karte *Bestandserfassung und -bewertung: Biototypen / kartierte Biotope* ist die Fläche des Plangebietes als *Intensivgrünland auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten, relativ artenarm und mit nur wenigen krautigen Pflanzen* eingestuft. Im Ostteil befindet sich ein *Feuerlöschteich mit mittlerer Strukturdichte*. Der Feuerlöschteich befindet sich außerhalb des Plangebietes.

In der Karte *Bestandserfassung und -bewertung: Lebensraumtypen* ist das Plangebiet als *Intensivgrünland* ausgewiesen.

In der Karte *Bestandserfassung und -bewertung: Konflikte* sind im Randbereich des Plangebietes *Böden mit hoher Wasserdurchlässigkeit (potentielle Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Nährstoffen)* verortet.

In der Karte *Planung* ist der Gesamtbereich des Plangebietes als *Fläche für eine potentielle Siedlungserweiterung mit aus landschaftsplanerischer Sicht geringem bis mittlerem Risiko für den Natur- und Landschaftshaushalt* dargestellt.

Die vorliegenden Planungsabsichten der Gemeinde Kleve entsprechen somit der damaligen Entwicklungsabsichten.

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Kleve verfügt derzeit über keinen wirksamen Flächennutzungsplan.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft Schutzgebiete (§§ 20 - 36 BNatSchG)

Im Plangebiet sowie in der angrenzenden Umgebung befinden sich Knickstrukturen. Hierbei handelt es sich gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG um gesetzlich geschützte Biotope. Im Plangebiet konnte zudem durch die *Biotopkartierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung der Gemeinde Kleve* geschütztes Wertgrünland festgestellt werden. Hierbei handelt es sich um artenreiches mesophiles Grünland frischer Standorte (GWm). Gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegt dieses Grünland dem gesetzlichen Biotopschutz.

Im Plangebiet sind keine weiteren nationalen oder internationalen Schutzgebietsausweisungen sowie gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

8.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der derzeitige Umweltzustand wird schutzgutspezifisch unter Einbeziehung aktuell vorhandener Vorbelastungen und Empfindlichkeiten dargestellt. Vorhandene Gutachten, Aussagen aus dem Landschaftsplan und von den Fachbehörden zur Verfügung gestellte Unterlagen werden herangezogen. Nach der Bestandsaufnahme wird die schutzgutbezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Angrenzende Nutzungen werden bei der Betrachtung der Schutzgüter mit einbezogen. Sollten durch das Planvorhaben erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Schutzgüter zu erwarten sein, werden aus der Bestandsaufnahme und Bewertung Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich oder Ersatz und Überwachungsmaßnahmen ermittelt.

Im Vorfeld der detaillierten Planungsüberlegungen wurden die Vorhabenträger darauf aufmerksam gemacht, dass Teile des Plangeltungsbereiches Anzeichen eines potentiellen Wertgrünlandes und somit einen potentiellen Biotopschutz aufweisen könnten. Aufgrund dessen erfolgte durch die PLANUNGSGRUPPE DIRKS im Jahr 2023 mit Abschluss im Juni 2023 eine **Biotoptypenkartierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung der Gemeinde Kleve**.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung fand im Mai und Juni 2023 eine entsprechende Begehung des Plangebietes und der angrenzenden Umgebung statt. Potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten für das Schutzgut Flora und Fauna basieren auf der Ermittlung der vorherrschenden Landschaftsstruktur bzw. Habitate und der daraus resultierenden Lebensraumeignung. Aus der Potentialanalyse wird abgeleitet, ob durch die Umsetzung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kleve artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten sind. Gängige Standardwerke und verfügbare Literaturdaten, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft und Umwelt (LfU) Schleswig-Holstein für die Gemeinde Kleve überprüft. Im digitalen Umweltportal des Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) wurden relevante Daten zur Bestandsaufnahme der Schutzgüter entnommen.

8.3.1 Schutzgut Mensch

Hintergrund der Betrachtung des Schutzgutes Mensch ist die Sicherung einer intakten Umwelt als Lebensgrundlage für den Menschen. Im Rahmen der Umweltprüfung beziehen sich die Inhalte auf die Gesundheit des Menschen, die Beeinträchtigung des Wohlbefindens und Lebens der innerhalb des Plangebietes oder seines Wirkungskreises arbeitenden und wohnenden Menschen, die Möglichkeit der Freizeit und Erholungsnutzung, die Wohnqualität sowie das Landschaftsbild. Entsprechende Nutzungsänderungen oder Änderungen der Bebauungsstruktur können zu visuellen und akustischen Störungen führen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Plangeltungsbereich wird bereits durch den ortsansässigen „Garten- und Landschaftsbaubetrieb Hollensen GmbH“ mit entsprechenden nutzungstypischen Inanspruchnahmen vorgeprägt. Entsprechend kommt dem Plangebiet keine Funktion als Wohn-, Erholungs- oder Freizeitnutzung zu. Das Plangebiet schließt im Norden und im Osten unmittelbar an den Siedlungskern der Gemeinde Kleve an. Westlich und südlich grenzt der Plangeltungsbereich an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Entsprechend weist auch der Umgebungsbereich keine relevante (Nah)Erholungs- oder Freizeitfunktion auf.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastung für das Schutzgut Mensch resultiert aus den vorhandenen Nutzungen innerhalb des Plangebietes und in der Umgebung. Durch die bereits bestehende betriebliche Nutzung sind gewerbetypische Vorbelastungen wie Staubemissionen, akustische Emissionen und Abgasemissionen feststellbar. Im Umgebungsbereich findet

neben der Wohnnutzung auch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung statt. Somit kommen hier vor allem akustische- und olfaktorische Emissionen (Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen, Düngemaßnahmen, etc.) zum Tragen. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann als ortsübliche Vorbelastung für die ansässige Bevölkerung gewertet werden.

Insgesamt ist von einer geringen Empfindlichkeit für das Schutzgut Mensch gegenüber einer Nutzungserweiterung der Fläche durch das geplante Vorhaben auszugehen.

8.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Böden stellen Lebensraum und die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen, Pilze sowie Bodenlebewesen (Edaphon) dar. Das Beziehungsgefüge zwischen Böden und dem Naturhaushalt ist äußerst komplex. Böden haben sowohl eine wichtige Funktion als Bestandteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufs als auch eine Filter-, Speicher- und Pufferfunktion und dadurch einen bedeutenden Einfluss auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Zusätzlich können Böden auch als Archive der Natur- und Kulturgeschichte von Bedeutung sein. Zu den einflussreichsten Wirkfaktoren gehört die Bodenversiegelung, da diese den Verlust der natürlichen Bodenfunktion bedeutet. Überdies ist es im Besonderen durch die gewerbliche oder landwirtschaftlich bedingte Nutzung möglich, dass Schadstoffe eingetragen werden und es somit zur Bodenkontamination kommt. Entsprechend nimmt die Bauleitplanung im Hinblick auf Schutz und Schonung des Schutzgutes Boden eine zentrale Rolle ein, da mit Hilfe der Bauleitplanung verbindliche Aussagen zur Flächennutzung gemacht werden. Die zu berücksichtigenden fachlichen Grundlagen ergeben sich aus den Bestimmungen des BBodSchG. Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

Für die Umweltprüfung des Schutzgutes Boden und Fläche sind die Aspekte Schutzwürdigkeit bzw. Leistungsfähigkeit der verschiedenen Bodenfunktionen, die Empfindlichkeit bzw. Schutzbedürftigkeit des Bodens sowie die Vorbelastung des Bodens von Relevanz. Das Schutzgut Boden ist vor allem mit dem Schutzgut Wasser verzahnt.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Heide-Itzehoer-Geest“. Sie zählt zur Hohen Geest und damit zu den Schleswig-Holsteinischen Geestgebieten.

Die Bodenkarte des Umweltportales des Landes Schleswig-Holstein im Maßstab 1:25.000 stellt im Plangebiet den Bodentyp Gley dar. Dieser Bodentyp wird auch als „Grundwasserboden“ bezeichnet. Durch den hohen Grundwasserstand ist die land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf diesen Böden stark eingeschränkt. Die Nutzung als Grünland eignet sich hierbei am besten. Im Plangebiet liegt das Grundwasser zeitweilig oberhalb 40 cm unter Flur. Im Allgemeinen haben Gleyböden mit hoch anstehendem Grundwasser eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung. Der südliche Bereich des Plangeltungsbereiches ist zudem als schützenswürdiger Boden ausgewiesen. Hier besteht ein Risiko der Erhöhung von Nähr- und Schadstoffaustragungen.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Insgesamt ist der Boden im Plangeltungsbereich insbesondere durch den bereits vorhandenen Betriebsstandort anthropogen verändert. Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften ist dadurch stark eingeschränkt. Der Großteil der Fläche des Änderungsbereiches wird bereits als Gewerbegebiet bzw. sonstige Lagerfläche genutzt. Hiermit sind entsprechende Versiegelungen verbunden. Dennoch ist dem Schutzgut Boden und Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund des hohen Grundwasserstandes eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft zuzuordnen.

8.3.3 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein lebensnotwendiger Bestandteil für alle Menschen, Tiere, Pflanzen, Pilze und Mikroorganismen. Das Schutzgut Wasser umfasst das Grund- und Oberflächenwasser. Das Grundwasser ist das unterirdische Wasser, das die Hohlräume der Erdrinde (Poren, Klüfte) zusammenhängend ausfüllt. Aus den Niederschlägen, die in Form von Regen, Schnee oder Hagel auf der Erde auftreffen und versickern, wird das Grundwasser gebildet. Die Bewegung des Wassers wird allein von der Schwerkraft bestimmt. In Schleswig-Holstein deckt das Grundwasser den vollständigen Trinkwasserbedarf. Als Oberflächenwasser wird Wasser aus oberirdischen Gewässern und das von versiegelten Oberflächen ohne Kanalisation abfließende Niederschlagswasser bezeichnet.

Bedeutende Prozesse des Wasserkreislaufs sind Niederschlag, Interzeption, Infiltration, Abfluss, Verdunstung und die Grundwasserneubildung. Die Bebauung und Versiegelung von Flächen wirken sich entsprechend auf den gesamten Wasserkreislaufprozess aus. Ziel des Schutzgutes Wasser ist eine nachhaltige Entwicklung.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundwasser

Im Plangebiet sind keine festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebiete sowie Trinkwassergewinnungsgebiete ausgewiesen.

Ein abgegrenztes Grundwasservorkommen, bzw. ein abgrenzbarer Teil davon, wird als Grundwasserkörper bezeichnet. Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Nördliche Dithmarscher Geest“ (Ei18). Der Grundwasserkörper wird im Plangeltungsbereich als gefährdet eingestuft (Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein, 2023).

Laut der Karte vom LLUR „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK-Verfahrens“ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet zwischen 150 und 250 mm/Jahr (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein haben die Grundwasserneubildungsraten eine Spannweite von < 50 mm/Jahr bis hin zu > 250 mm/Jahr. Demnach ist im Planungsgebiet von einer mittleren Grundwasserneubildungsrate auszugehen. Die Grundwasserneubildung gilt zudem als Maß für die natürliche Regenerationsfähigkeit des Grundwasserkörpers.

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Im Umgebungsbereich am Schnittweg grenzt ein technisches Gewässer in Form eines Feuerlöschteiches an. Ein Biotopschutz besteht hier nicht. Im weiteren nördlichen Verlauf ist ein Entwässerungsgraben vorhanden. Dieser war mit Brombeeren und Brennnesseln bewachsen und zum Zeitpunkt der Begehung nicht wasserführend.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit bzw. Gefährdung des Grundwasserkörpers gegenüber Oberflächenversiegelungen lässt sich anhand der Grundwasserneubildungsraten feststellen:

- **Hohe Empfindlichkeit / Gefährdung**
Grundwasserneubildungsrate > 250 mm/Jahr im langjährigen Mittel
- **Mittlere Empfindlichkeit / Gefährdung**
Grundwasserneubildungsrate 150 - 250 mm/Jahr im langjährigen Mittel
- **Geringe Empfindlichkeit / Gefährdung**
Grundwasserneubildungsrate 50 -150 mm/Jahr im langjährigen Mittel
- **Sehr geringe Empfindlichkeit / Gefährdung**
Grundwasserneubildungsrate < 50 mm/Jahr im langjährigen Mittel

Aufgrund der mittleren Grundwasserneubildungsrate besteht ein mittleres Risiko von Grundwasserverschmutzungen durch den Eintrag von Schadstoffen (z.B. aus der Landwirtschaft). Bestätigend ist der Grundwasserkörper als gefährdet eingestuft.

8.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen kann nur durch die Erhaltung und Entwicklung ihrer ursprünglichen Biotope gewährleistet werden. Biotope sind Lebensräume, die aufgrund der in ihnen vorhandenen Umweltbedingungen räumlich gut abgrenzbar sind. Die in einem Raum lebenden Pflanzen und Tiere eines Biotops bilden eine anpassungsfähige Lebensgemeinschaft (Biozönose) und stehen untereinander in Wechselbeziehungen. Das Wirkungsgefüge aus Biotop (abiotische Umweltfaktoren) und Biozönosen (biotische Umweltfaktoren) wird als Ökosystem bezeichnet. Die biologische Vielfalt (Biodiversität) ist die Vielfalt der Ökosysteme, die Vielfalt der Arten und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Wichtige Funktionen von Ökosystemen basieren auf der biologischen Vielfalt und deren Wechselwirkungen mit der unbelebten Natur und sind somit Grundlage der menschlichen Existenz. Verlust, Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume, intensive Landwirtschaft mit Monokulturen, Übernutzungen von Naturräumen durch z.B. Freizeitaktivitäten und Tourismus, Einbringen invasiver Arten sowie Schadstoff- und / oder Nährstoffeinträge führen zum Rückgang der Biodiversität. Durch den Gebiets-, Biotop- und Artenschutz soll ein günstiger Erhaltungszustand der arten- und naturraumtypischen Vielfalt gesichert und langfristig erhalten werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Flora

Im Vorfeld der detaillierten Planungsüberlegungen wurden die Vorhabenträger darauf aufmerksam gemacht, dass Teile des Plangeltungsbereiches Anzeichen eines potentiellen Wertgrünlandes und somit einen potentiellen Biotopschutz, aufweisen könnten. Aufgrund dessen erfolgte durch die PLANUNGSGRUPPE DIRKS im Jahr 2023 mit Abschluss im Juni 2023 eine **Biotoptypenkartierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung der Gemeinde Kleve**. Das Plangebiet wird wie folgt beschrieben:

Die untersuchte Fläche wies unterschiedliche Biotoptypen auf (Abbildung 1). Neben einer Lagerfläche (SLy) und Rohboden, Ruderal- und Pioniervegetation (R) waren auf der Fläche unterschiedliche Grünland-Biotoptypen (G) vorzufinden.

Es wurden folgende Grünland-Biotoptypen vorgefunden:

- Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)
- Artenreiches mesophiles Grünland frischer Standorte (GWm, §)

Zudem ist im Süden der Untersuchungsfläche eine Knickstruktur (HWy, §) vorhanden. An der westlichen Grenze der untersuchten Fläche ist ein ca. 3 m hoher Lärmschutzwall (XAw) lokalisiert. Am östlichen Rand der untersuchten Fläche waren entlang des Weges einzelne junge Gehölze (HEy) vorzufinden.

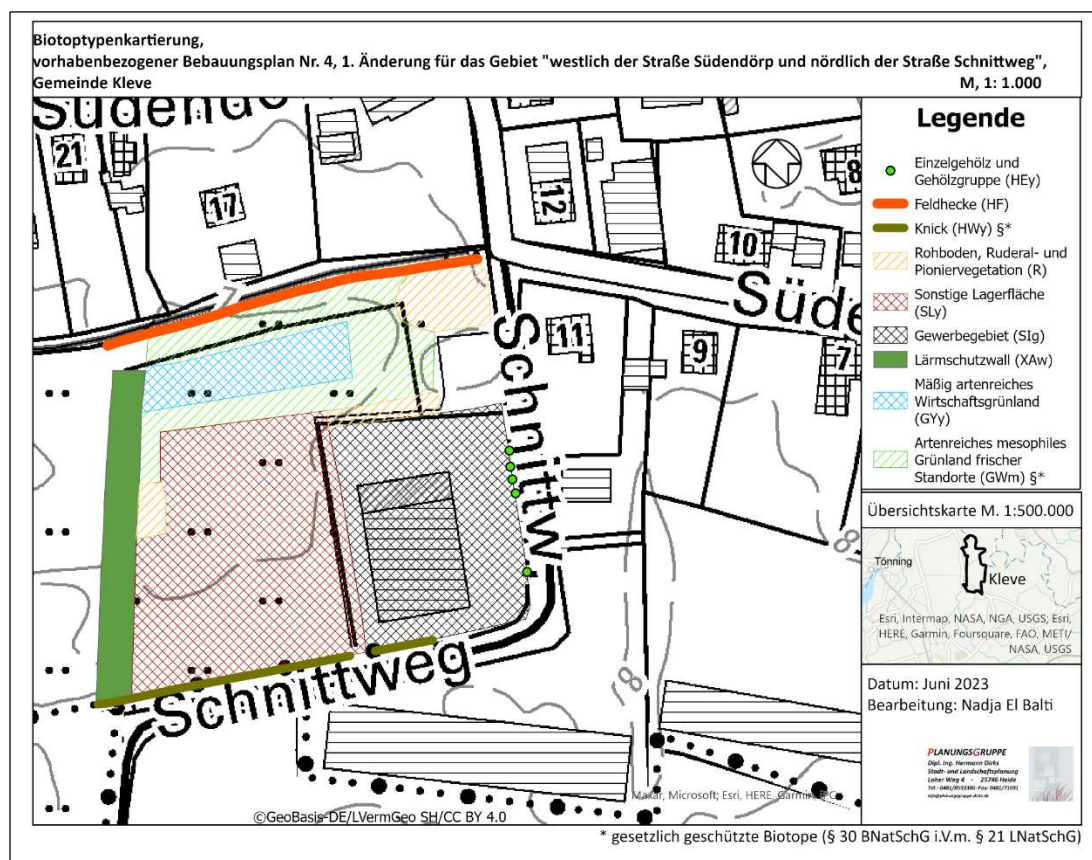


Abbildung 1: Kartenauszug der Biotoptypenkartierung (ohne Maßstab).

Im Rahmen der durchgeführten Biotoptypenkartierung konnten somit gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope festgestellt werden. Das artenreiche mesophile Grünland frischer Standorte (GWm) wurde wie folgt beschrieben:

*Bei diesem Biotoptyp handelt es sich um mesophiles Grünland frischer Standorte mit mindestens drei wertgebenden Kräutern und mindestens zwei wertgebenden Gräsern. Der Biotoptyp (GWm) ist laut der „Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins“ (LfU, 2023) gem. § 30 (2) Nr. 7 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr.6 LNatSchG (BiotopV (1) Nr. 11.a) ab einer Mindestfläche von 1.000 m² geschützt. Dieser Biotoptyp war im nördlichen Bereich der untersuchten Fläche vorzufinden (ca. 1.300 m²), auf dem nordöstlichen Abschnitt des Flurstückes 441 und auf dem Flurstück 440, der Flur 11, Gemarkung Kleve. Neben den wertgebenden Gräsern Kammgras (*Cynosurus cristatus*) und Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) waren auf der Fläche wertgebende Grünlandarten wie beispielsweise der Wiesenklees (*Trifolium pratense*), Feld-Klee (*Trifolium campestre*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*) oder die Knäuelbinse (*Juncus conglomeratus*) vorzufinden. Dieses Biotop ist geschützt.*

Die im Süden des Plangebietes vorhandenen Knickstrukturen wurden folgendermaßen beschrieben:

Der Knick mit einer Länge von ca. 77 m wies in einem regelmäßigen Abstand Überhälter in Form von jungen Eichen mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) zwischen 20 und 40 cm auf. Die Kraut- und Strauchschicht war nur wenig ausgeprägt. In der Strauchschicht waren vereinzelt Brombeeren vorzufinden. Der östliche Abschnitt des Knicks wies einen ca. 5 m langen Durchbruch auf. Zum Teil wurden Materialien wie Kabeltrommeln auf dem Knickwall gelagert. Dieser Biotoptyp ist ebenfalls geschützt.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich insgesamt 71 m Knickstrukturen, die dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegen. Die restlichen Knickstrukturen liegen außerhalb des Plangebietes und sind somit nicht von der Planung betroffen.

Fauna

Insgesamt erfüllt der Großteil des Plangebietes für Tiere eher eine allgemeine Lebensraumfunktion. Das festgestellte Wertgrünland ist dahingehend deutlich wertvoller und ist trotz der Kleinflächigkeit von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Im Allgemeinen sind artenreichen Grünlandbiotope von hohem Wert für den Erhalt der Biodiversität. Auf solchen Standorten bleibt oftmals eine intensive Düngung sowie eine intensive Nutzungsintensität (Schnittnutzung) aus. Eine wichtige Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna konnte nicht abgeleitet werden. Ursächlich könnten hierfür die umliegenden vorhandenen Störungen (Gewerbe, Wohnbau) sein.

Die vorhandenen Knickstrukturen können u.a. von Fledermäusen als Leitlinie genutzt werden. Relevante Quartierstrukturen konnten im Plangebiet jedoch nicht festgestellt werden. Ein Vorkommen von Amphibien ist aufgrund der fehlenden Lebensraumsansprüche nicht zu erwarten. Generell wird nur mit der Anwesenheit von häufigen, störungstoleranten und wenig spezialisierten Arten gerechnet.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Im Grundsatz muss bei dem Schutzgut Flora und Fauna von einer hohen Empfindlichkeit beziehungsweise Gefährdung gegenüber des Lebensraumverlustes sowie der Lebensraumzerschneidung und -zerstörung ausgegangen werden.

Als Vorbelastungen für das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt ist die insbesondere die bereits stattfindende gewerbliche Nutzung ausschlaggebend. Hinzukommen die im Umgebungsbereich vorherrschenden Vorbelastungen in Form der Wohnbebauung sowie der landwirtschaftlichen Nutzung.

Aufgrund des bereits anthropogen geprägten Lebensraumes ist insgesamt von einer geringen Artenvielfalt auszugehen und die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung (Betriebserweiterung) ist als gering zu bewerten.

8.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Reinhaltung der Luft, der Luftaustausch sowie der Schutz des Klimas sind die Ziele des Schutzgutes. Negative relevante Auswirkungen auf Klima und Luft werden z.B. durch die Beseitigung von Flächen mit Ausgleichfunktion für den Wärmeausgleich und Kaltluftstrom, die Errichtung von Austauschbarrieren oder den Ausstoß von Schadstoffen verursacht. Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Kraftfahrzeugverkehr oder der Landwirtschaft zählen zu den Hauptursachen von Luftverunreinigungen. Die Art der Bebauung und die Ausprägung der Vegetation sowie die Nutzung der Fläche kann das Schutzgut Klima und Luft kleinräumig beeinflussen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Schleswig-Holstein weist aufgrund der Prägung durch die Nord- und Ostsee ein gemäßigtes, feuchttemperiertes ozeanisches Klima auf. Entsprechend ist das Klima der Gemeinde Kleve als gemäßigt und warm klassifiziert. Der Niederschlag in Kleve ist durchaus als hoch zu bezeichnen, auch während des trockensten Monats. Über das Jahr verteilt fallen etwa 856 mm/Jahr Niederschlag an. Der niederschlagsreichste Monat mit 90 mm ist der Juli. Mit einer Niederschlagsmenge von 53 mm ist der April der trockenste Monat. Mit einer Durchschnittstemperatur von 1,9 °C ist der Januar der kälteste Monat. Der im Jahresverlauf wärmste Monat ist mit 16,1° C im Mittel der Juli. Die Jahresdurchschnittstemperatur der Gemeinde Kleve beträgt 9,7 °C (Klimadaten der Städte weltweit, 2023).

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Insgesamt ist anzunehmen, dass eine relativ geringfügige klimatische Beeinträchtigung der Gemeinde im Vergleich zu reinen Freilandverhältnissen besteht. Aspekte des siedlungstypischen Kleinklimas durch die vorhandenen Versiegelungen und der damit einhergehenden Temperaturerhöhung, in Verbindung mit geringer Luftfeuchtigkeit und entsprechender lokalen Immissionen als Vorbelastung, sind nicht im vorhandenen Umfang für die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kleve nicht bedeutsam. Eine höhere Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Klima und Luft lässt sich nicht aus der Lage im Raum, der Topographie und der Struktur der Vegetation insgesamt ableiten.

8.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen. Das Schutzgut Landschaftsbild ist eng verbunden mit den Aspekten der Erholung und Gesundheit für den Menschen. Die Schutzgüter Flora und Fauna bezüglich des Lebensraumes und des ökologischen Zustandes sowie die Kultur- und Sachgüter als prägendes Element des Landschaftsbildes beeinflussen das Erscheinungsbild der Landschaft. Die visuelle Wahrnehmung des Landschaftsraumes erfolgt aus der Sicht des Betrachters meist individuell, wobei optische Eindrücke überwiegen. Das Landschaftsbild umfasst neben den biotischen und abiotischen Elementen auch anthropogene Elemente. Eine historische Kulturlandschaft kann somit auch als Bestandteil des Landschaftsbildes angesehen werden und demzufolge baulich geprägt sein. Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich neben der Art und Größe des Bauvorhabens auch aus der Wertigkeit der betroffenen Landschaft.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Landschaftsbildausschnitt zeigt einen Teil der typischen, grünlandgeprägten, offenen bis halboffenen Kulturlandschaft der Heide-Itzehoer Geest und liegt südlich des Siedlungskörpers der Gemeinde Kleve.

Die Fläche des Plangebietes ist durch die gewerbliche Nutzung sowie der anliegenden landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Die vorhandenen linearen Landschaftselemente (Knicks) werten die Qualität des Landschaftsbildes auf und stellen typische Elemente des Landschaftsbildes in der Geest dar. Der angrenzende Siedlungsraum bestimmt jedoch den Landschaftsbildausschnitt. Für einen besonderen Erholungs- oder Erlebniswert sind keine Merkmale oder Landschaftselemente im Plangebiet vorhanden.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Eine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes in Bezug auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ist aufgrund der vorhandenen und umliegenden Nutzung nicht gegeben.

Insgesamt stellt sich der Landschaftsraum als anthropogen überprägt dar und ist entsprechend als vorbelastet zu bewerten.

Die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung wird deshalb als gering eingeschätzt.

8.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handels, die für die Geschichte des Menschen von Bedeutung sind und sich in der Landschaft und des besiedelten Raums lokalisieren lassen. Zu den Kulturgütern zählen z.B. Baudenkmale und schutzwürdige Bauwerke, Bodendenkmale, Böden mit Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, historische Landnutzungsformen sowie Stadt- und Ortsbilder.

Sachgüter werden als natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind, beschrieben. Zu

den Sachgütern zählen z.B. Gebäude, natürliche Ressourcen und bestimmte Landnutzungsformen, die teils erhebliche wirtschaftliche Werte aufweisen. Laut Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar der Denkmalschutzbehörde zu melden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Innerhalb der Gemeinde Kleve befindet sich ein Kulturdenkmal in Form der baulichen Anlage „ehem. Schule“. Im Plangebiet ist kein Kulturdenkmal eingetragen, welches von der Nutzungsänderung betroffen ist (LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2023).

Das Plangebiet liegt nicht in einem archäologischen Interessensgebiet.

8.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maß und können Sekundäreffekte und Summationswirkungen verursachen. Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bereits bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter mit einbezogen. Weitere erkennbare relevante Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen lässt sich daher nicht vermuten.

8.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4, 1. Änderung der Gemeinde Kleve wird der derzeitige Zustand der Fläche aufrechterhalten. Die notwendige Erweiterung des Gewerbebetriebes „Garten- und Landschaftsbaubetrieb Hollensen GmbH“ würde ausbleiben. Eine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes würde daher vermutlich nicht erfolgen.

8.4 Artenschutz

Dem Artenschutz ist nach den §§ 44 und 45 BNatSchG in Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG) besonderen Wert zuzuordnen. Es gilt zu prüfen, ob die Gemeinde Kleve bei der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 29 gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstößt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten.

Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie

92/43/EWG) und der Vogelschutz- Richtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG) geregelt. Diese wurden mit den §§ 44 und 45 BNatSchG auf bundesrechtlicher Ebene umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen, wobei die Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten dabei zu berücksichtigen sind.

Für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten die folgenden rechtlichen Regelungen:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegen. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden,

wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Methodische Vorgehensweise

Zur Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse dahingehend geprüft. Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden hinsichtlich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens die potentiell vorkommenden Arten ermittelt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten (Schutz nach der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG) und alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) aufgeführte Arten zu berücksichtigen. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen potentiell nicht im Plangebiet vorkommen, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Für die verbleibenden planungsrelevanten Arten, wurde durch eine Konfliktanalyse abgeleitet, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Planung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Zur Abschätzung des Besiedlungspotentiales des Plangebietes erfolgte im Mai und Juni 2023 eine Gebietsbegehung.

Potentialanalyse

Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Ziel ist hierbei sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Der Großteil des Plangebietes wird bereits gewerblich, bzw. als sonstige Lagerfläche genutzt und stellt somit keinen hochwertigen Lebensraum für Vögel dar. Es ist insgesamt mit siedlungstypischen Arten zu rechnen. Durch das Vorhandensein von Gebäuden im Plangebiet sind potentielle **Gebäudebrüter** zu erwarten. Hierzu zählen beispielweise Arten wie Haussperling, Hausrotschwanz sowie Mehl- und Rauchschnalben. Anzeichen wie ehemals genutzte Nester konnten bei der Begehung nicht festgestellt werden. Am Vordach waren vermutlich von Ringeltauben angelegte Nester vorhanden. Klassischerweise handelt es sich hierbei um gehölzgebundenen Arten, die jährlich neue Nester anlegen. Zudem ist davon auszugehen, dass die locker angelegten Nester nicht von Gebäudebrütern nachgenutzt werden. Im Umgebungsbereich in ca. 500 m Entfernung wurde 2022 ein Brutvogelvorkommen von Weißstörchen verzeichnet. In Deutschland werden als Nester fast ausschließlich freistehende Horste auf Gebäuden oder Masten in ländlichen Ortschaften genutzt. Der Weißstorch als Kulturfolger bevorzugt offene, strukturreiche Landschaften mit niedriger Vegetation und reichem Nahrungsangebot. Eine Nutzung des Plangebietes als Brut- oder Nahrungshabitat kann aufgrund der Nichteignung ausgeschlossen werden.

Zu den **bodenbrütenden Vogelarten** im Siedlungsbereich zählen z.B. Rotkehlchen, Zilpzalp und der Zaunkönig. Da diese Arten möglichst ungestörte Bodenstellen mit ausreichender Deckung benötigen, werden potentielle Bodenbrüter im Plangebiet bevorzugt die Bereiche des im Norden gelegenen Grünlandes nutzen. Ein geringes Potential für versteckbrütende Bodenbrüter bieten die im Süden gelegenen Knickstrukturen. Durch die direkt angrenzenden Nutzungen ist ein Vorkommen jedoch äußerst unwahrscheinlich. Im Rahmen der Begehung wurden insgesamt keine Anzeichen von einer Besiedlung oder Nutzung als Bruthabitat beobachtet. Andere Wiesenvögel, die bevorzugt im Offenland brüten und als sehr störanfällig gelten (z.B. Kiebitz, Bekassine, Feldlerche) sind im Plangebiet aufgrund der vorherrschenden Störungen und der damit verbundenen Nichteignung als Lebensraum auszuschließen.

Der im Süden vorhandene Knick sowie die Einzelbäume im Osten des Plangebietes bieten einen potentiellen Lebensraum für **Gehölzfreibrüter**. Typische Arten, die schwerpunktmäßig in Siedlungsräumen vorkommen, sind u.a. Amsel, Buchfink und Ringeltaube. Ehemalig genutzte Nester konnten nicht festgestellt werden. Viele Arten, die zu den Gehölzfreibrütern zählen, sind nicht nestplatztreu und legen jährlich neue Nester an. So kann eine Besiedlung der Gehölzstrukturen in den folgenden Brutsaisons nicht ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von potentiellen **Gehölzhöhlenbrütern** kann aufgrund des Fehlens von Baumhöhlen oder anderen Strukturen wie Nistkästen im Plangeltungsbereich ausgeschlossen werden.

Ein potentiell häufig und weit verbreiteter **Greif- und Eulenvögel** (z.B. Mäusebussard, Schleiereule) ist aufgrund der großen Aktionsradien sowie der Lebensraumausstattungen im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast nicht völlig auszuschließen. Durch die vorhandenen Versiegelungen im Plangebiet ist das Potential jedoch als äußerst gering einzustufen. Im Artenkataster der Gemeinde Kleve sind westlich des Plangebietes ab ca. 200 m Entfernung mehrere Brutvogelvorkommen von Steinkäuzen verzeichnet. Die letzte Eintragung ist aus dem Jahr 2021 (Sicheres Brüten / Brutnachweis, Junge im Nest gesehen oder gehört). Bei dieser Art handelt es sich um einen Höhlenbrüter. Aufgrund fehlender geeigneter Strukturen, ist die Eignung des Plangebietes als Bruthabitat für den Steinkauz auszuschließen. Als Jagd- bzw. Nahrungshabitat bevorzugt der Steinkauz eine Grünlandfläche mit kurzer Vegetation in unmittelbarer Umgebung zum Brutplatz (wenige 100 m, Steinkäuze besetzen vergleichsweise kleine Reviere). Die im Plangebiet vorhandene Grünlandfläche weist eine hoch aufwachsende Vegetation auf und ist daher als Nahrungshabitat für den Steinkauz ungeeignet.

Im Artenkataster sind zudem Brutvogelvorkommen von Schleiereulen erfasst. Westlich des Plangebietes in ca. 350 m Entfernung ist ein Vorkommen aus dem Jahr 2020 sowie ein Vorkommen 2022 verortet (Sicheres Brüten / Brutnachweis, Junge im Nest gesehen oder gehört). Die Schleiereule ist ein Gebäudebrüter und findet geeignete Brutplätze z.B. in Dachböden von Scheunen, Kirchen und alten Burgen. Offene oder halb-offene Kulturlandschaften in der Nähe von Bauernhöfen und Siedlungen zählen zu ihrem Lebensraum. Als Jagdhabitat sucht die Schleiereule offenes Gelände auf, wie beispielsweise an Siedlungsrändern. Sie jagt von ihrem Ansitz oder auch im Suchflug vor allem Mäuse. Das Plangebiet weist keine Eignung als Bruthabitat auf, könnte aber potentiell als Jagdhabitat genutzt werden. Dieses Potential wird jedoch als äußerst gering eingeschätzt, da in der

unmittelbaren Umgebung der verorteten Brutplätze geeignete hochwertigere Jagdhabitats für die Schleiereule vorzufinden sind.

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalspopulation aufgrund der Arealgröße mit einer geringen Individuenanzahl der jeweils potentiell vorkommenden Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen in Folge der nicht vorhandenen Lebensraumeignung. Die Bedeutung des Plangebietes als Bruthabitat und als anderweitiger Lebensraum (bspw. Nahrungshabitat) ist als gering einzuschätzen. Zudem haben die potentiell vorkommenden Vogelarten nur geringe Ansprüche an die Ausprägung ihres Lebensraumes und finden in der Umgebung weiterhin geeignete Lebensräume vor.

Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in Schleswig-Holstein 15 Fledermausarten beheimatet. Fledermäuse brauchen saisonal abhängige unterschiedliche Quartiertypen. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend (artspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen oder entlang der Deichstrukturen. Die Jagdhabitats sind zudem abhängig vom Beuteangebot, welches sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Fledermäuse besitzen komplexe Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten, welche durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Diese Flugrouten verlaufen meist entlang linearer Landschaftselemente und dienen als Orientierungslinien bei dem Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Entfernungen können artspezifisch unterschiedlich groß sein. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und Oktober/November.

Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten können aufgrund ihres Verbreitungsgebiets und ihrer siedlungstypischen Lebensraumsprüche die Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus potentiell vorkommen (BfN, 2019). Ein Vorkommen ist insbesondere durch die vorhandenen Gebäude innerhalb und außerhalb des Plangebietes sowie die linearen Strukturen (Knicks) zu erwarten. Es gibt keine Hinweise auf fledermausrelevante Wochenstuben oder Winterquartiere im Wirkungsbereich. Durch die geringe Flächengröße sowie die bereits gewerbliche Nutzung und die damit verbundenen Versiegelungen stellt der Plangebietungsbereich kein bedeutsames Nahrungshabitats für Fledermäuse dar. Fledermäuse bevorzugen als Jagdhabitats Biotope, die sich durch ein gutes Nahrungsangebot auszeichnen, welches hier nicht der Fall ist.

Zusammenfassend weisen das Plangebiet und der nähere Umgebungsbereich keine potentiellen Quartiere für Fledermäuse auf. Als Nahrungshabitats ist das Plangebiet für Fledermäuse von geringer Bedeutung.

Sonstige Arten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie (z.B. Amphibien) ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumansprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.

Prüfung der Verbotstatbestände

Vögel

Durch die Überplanung der Flächen im Geltungsbereich in Verbindung mit den vorherrschenden Störungen im Umgebungsbereich werden keine besonderen Auswirkungen auf die Lokalpopulation ausgelöst. Ein Vorkommen von Brutvögeln im Plangebiet (Bodenbrüter) ist nicht sicher auszuschließen. Um eine Verletzung oder Tötung der potentiell vorkommenden bodenbrütenden Vogelarten und den Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln durch die Umsetzung des Planvorhabens auszuschließen, sind Baumaßnahmen während der Brutzeit für Bodenbrüter nicht zulässig. Die Baumaßnahmen haben dementsprechend in der Zeit vom 16.08. - 28./29.2 zu erfolgen. Falls aktive Baumaßnahmen am Ende der Bauausschlusszeit (Februar) im Plangebiet stattfinden, ist dieses als aktive Vergrämungsmaßnahme anzusehen. Die Baumaßnahmen können dann am Anfang der Bauausschlusszeit fortgeführt werden. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung kann ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Durch die vorhandenen Knickstrukturen sowie durch die Einzelbäume kann ein Vorkommen von Gehölzfreibrütern nicht ausgeschlossen werden. Diese Strukturen sind durch die Planung nicht direkt betroffen und bleiben erhalten. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand kann ausgeschlossen werden.

Bei den bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ist hinsichtlich der Störwirkung von einem Gewöhnungseffekt auszugehen. Zudem werden keine derart starken Störwirkungen durch die Umsetzung der Betriebserweiterung erwartet, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulation erheblich verschlechtern. Die potentiell vorkommenden Arten sind in der Regel bereits auf die vorhandenen Störfaktoren angepasst und entsprechend unempfindlich gegenüber Störfaktoren. Ein Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges der Lokalpopulation aufgrund eines potentiell verschlechterten Nahrungsangebotes ist durch die Überplanung nicht zu erwarten, da bereits ein Großteil als Gewerbegebiet sowie Lagerfläche genutzt wird und somit kein Nahrungshabitat darstellt. Die potentiell vorkommenden Individuen können auf deutlich höherwertige Lebensräume in der Umgebung ausweichen. Die im Plangebiet potentiell anwesenden Brutvögel sind nicht nistplatztreu und bauen i.d.R. jährlich neue Nester. Der Verbotstatbestand der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da diese im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kleve **unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen (Bodenbrüter) keine Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst wird.

Fledermäuse

Insgesamt kann durch das Fehlen von fledermausrelevanten Quartierstrukturen ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Generell werden durch die tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten keine erhebliche Störung ausgelöst, da Fledermäuse ausschließlich nachtaktiv sind. Betriebsbedingte Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Andere erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten, sodass ein Verbotstatbestand ausgeschlossen werden kann.

Durch die fehlenden fledermausrelevanten Strukturen innerhalb des Plangebietes ist ein ausgelöster Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass durch die Realisierung des Planvorhabens **keine** damit verbundenen **Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Sonstige Arten

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden **keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

8.5 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kleve werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Erweiterung des Gewerbebetriebes „Garten- und Landschaftsbau Hollensen GmbH“ (Gebäude: Büro, Lagerhalle, Lagerfläche) geschaffen. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter, die bei der Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind, beschrieben. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigung wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

8.5.1 Bau und Vorhandsein des Vorhabens

Schutzgut Mensch

Mit der Umsetzung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Kleve kann der dringend benötigte Erweiterungsbedarf des Betriebes gedeckt werden.

Im Allgemeinen werden bei der Überplanung der Fläche keine erholungs- oder freizeitrelevanten Bereiche negativ beeinflusst. Entsprechende Beeinträchtigungen durch Emissionen während der Bau- und Betriebsphase werden näher im Kapitel 8.5.3 betrachtet.

Insgesamt werden somit **keine erheblichen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Boden und Fläche

Die Realisierung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kleve umfasst eine Erweiterung um ca. 0,53 ha auf insgesamt 0,78 ha. Hierdurch kommt es zu unvermeidbaren Versiegelungen des Bodens. Dies hat zwangsläufig ein Verlust der natürlichen Bodenfunktion zur Folge. Innerhalb des ausgewiesenen Gewerbegebietes lässt der Bebauungsplan als Maß der baulichen Nutzung der Fläche eine GR von 2.000 m² zu. Die Überschreitung durch Grundflächen ist bis zu einem maximalen Versiegelungsgrad von 80 v.H. der Gesamtgrundfläche allgemein zulässig. Dies entspricht somit einer **Gesamtversiegelung von 5.875 m²**.

Durch den vorherrschenden hohen Grundwasserstand wird dem Schutzgut Boden eine besondere Bedeutung für Natur- und Landschaft zugesprochen und erfordert einen zusätzlichen Ausgleich für die Erweiterungsflächen.

Insgesamt sind durch den zu erwarteten Eingriff in das Schutzgut Boden und Fläche gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen Maßnahmen zur Kompensation erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (s. Kapitel 8.6.2) sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Durch die zusätzlichen Flächenversiegelungen kommt es zur Erhöhung des Abflusses und zur Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, da der Niederschlag nicht mehr den Poren des Bodens zugeführt wird.

Bau- und betriebsbedingt kann es bei unsachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen oder bei Unfällen zu Beeinträchtigungen des Grundwassers durch potentielle Schadstoffeinträge kommen. Das Risiko von Schadstoffeinträgen, die aus kontaminierten Böden über das Sickerwasser in das Grundwasser gelangen, kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, wird aber als gering eingestuft.

Der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser wird im Kapitel 9.1.2. im Detail beschrieben.

Für das Schutzgut Wasser ist insgesamt mit **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** zu rechnen.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kleve ist ein potentieller Verlust an Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen verbunden.

Das im Rahmen der *Biotoptypenkartierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung der Gemeinde Kleve* festgestellte Wertgrünland umfasst eine Fläche innerhalb

des Plangeltungsbereiches von 1.365m². Hierbei handelt es sich um einen nicht vermeidbaren Eingriff in ein gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Dieser Flächenanteil hat eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft. Der zu erwartende Eingriff in das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt erfordert gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Maßnahmen zur Kompensation. Die Genehmigung für die Eingriffe in die Biotopstruktur sind rechtzeitig bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen (Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG).

Des Weiteren ist eine im Zusammenhang mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Kleve im Westen herzustellende Knickneuanlage bis dato nicht hergerichtet wurden. Durch die vorliegende 1. Änderung werden diese Strukturen überplant, wodurch ein externer Knickausgleich erforderlich wird. Die übrige Knickstruktur wird vorsorglich naturschutzrechtlich entwidmet und gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Strauch-Baum-Wallhecke festgesetzt. Die entwidmete Knickstruktur kann somit zukünftig ohne Einschränkung der für Knicks geltenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen erhalten bleiben und steht als Lebensraum weiterhin zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21. LNatSchG. Diese sind ausgleichsbedürftig und ein seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Dithmarschen genehmigungspflichtiger Vorgang. Die Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen.

Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt zu erwarten.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 - 36 BNatSchG)

Mit der Umsetzung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Kleve sind unvermeidbare Eingriffe in die Knickstrukturen sowie in das Wertgrünland verknüpft. Dieser Eingriff muss entsprechend ausgeglichen werden (s. Kapitel 8.6.2).

Des Weiteren werden keine erheblichen Auswirkungen auf die nationalen oder internationalen Schutzgebietsausweisungen erwartet.

Schutzgut Klima und Luft

Grundsätzlich können durch Versiegelungen von Flächen kleinklimatische Funktionen beeinflusst und der Vegetationsbestand verändert werden. Versiegelte Böden können kein Wasser verdunsten, weshalb sie im Sommer nicht zur Kühlung der Luft beitragen, welches zur Verstärkung der Wärmeaufnahme und -speicherung führt. Folglich kommt es zur geringfügigen Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch die Überbauung. Von einer signifikanten oder regionalklimatischen Veränderung wird jedoch nicht ausgegangen. Luftbelastungen sind aufgrund des dünnbesiedelten Siedlungsraumes, in Verbindung mit der westlichen Hauptwindrichtung, nicht zu erwarten.

Insgesamt werden **keine erheblichen Auswirkungen** für das Schutzgut Klima und Luft erwartet.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Erscheinungsbild der Gemeinde Kleve wird sich durch die Umsetzung der Planung nicht essentiell verändern, da es sich um einen Erweiterungsbau handelt, der sich optisch in den Bestand eingliedert. Dadurch wird die Beeinträchtigung geringgehalten.

Da sich das Gebiet derzeit schon in einem vorbelasteten Zustand befindet, sind die Auswirkungen durch die Realisierung der Planung auf das Landschaftsbild als gering zu beurteilen.

Insgesamt werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für bestehende Kultur- und Sachgüter erwartet, da weder im Plangebiet noch der näheren Umgebung diese vorhanden sind.

Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** erwartet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen.

Es sind **keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen** zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

8.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen**Boden und Fläche**

Mit der anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme einer bereits vorhandenen Gewerbefläche, einer sonstigen Lagerfläche sowie unversiegelter Flächen (u.a. Wertgrünland) kommt es zu dauerhaften Versiegelungen. Während der Bauphase werden mit Erdarbeiten im Rahmen von Bodenauf- und -abtrag, Umlagerung und Aufschichtung die Horizontenabfolge des Bodens verändert. Daraufhin wird das Bodengefüge zerstört und die Bodeneigenschaften hinsichtlich des Wasserhaushaltes, des Bodenlebens und der Vegetation verändert. Hinzu kommen die baubedingten Bodenverdichtungen, die durch die Nutzung als Bauweg, Lagerplatz und den Einsatz von schweren Maschinen verursacht werden.

Betriebsbedingte Belastungen sind aufgrund der vorgesehenen Nutzung nicht zu erwarten. Das Risiko der Bodenkontaminierung, die durch unsachgemäßes Verhalten verursacht werden können, können grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit Umsetzung der Planung werden Vegetationsflächen verändert und überwiegend infolge der Flächenversiegelung beseitigt, die gleichzeitig potentiellen Lebensraum darstellen.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zur Nutzung erneuerbarer Energien werden keine gesonderten Festsetzungen getroffen. Hinsichtlich der Energieeinsparung wird auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen.

8.5.3 Art und Menge an Emissionen

Schutzgut Mensch

Bei der baulichen Umsetzung des Vorhabens kommt es überwiegend zu Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen. Während der Bauphase ist mit zeitweise auftretenden Belastungen aufgrund von baubedingtem Lärm- und Abgasemissionen sowie Staubentwicklung durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeiten zu rechnen, die das direkte Umfeld zeitweise beeinträchtigen können. Die Bautätigkeiten finden planmäßig werktags statt und sind nachts oder an Sonn- und Feiertagen nicht vorgesehen. Das Ausmaß baubedingter Beeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung der zeitlichen Befristung als gering einzustufen.

Im Vorfeld der Bauleitplanung wurde durch das Fachbüro LÜCKING & HÄRTEL GMBH, BELGERN-SCHILDAU eine *Geräuschimmissionsprognose - Errichtung einer Lagerhalle mit Büro- und Sozialtrakt am Standort Kleve* durchgeführt.

Die Ausarbeitung kommt zusammenfassend zu der folgenden abschließenden Beurteilung: *„Die Untersuchung der kurzzeitigen Geräuschspitzen kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungszeitraum Tag nach TA Lärm Nr. 6.1 an den Immissionsorten unterschritten werden. Nachts treten keine kurzzeitigen Geräuschspitzen auf. [...]*

Auswirkungen durch den Anlagenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend Nummer 7.4 der TA Lärm sind somit nicht zu erwarten. [...]

Die Qualität der Ergebnisse der Prognose wird beeinflusst durch die Parameter der Emissionsquellen und die Parameter des Ausbreitungsweges.

Die Emissionsdaten der Quellen wurden Hersteller- bzw. Lieferantenangaben und der angegeben Literatur entnommen. Wenn notwendig, wurden im Sinne der Schutzbedürftigkeit der Nutzungen konservative Annahmen gewählt. Berücksichtigt wurde dabei die maximale Auslastung und damit maximale Betriebsdauer der einzelnen Quellen. Tatsächlich wird mit einer geringeren Einwirkzeit zu rechnen sein.

Die Unsicherheit für das Prognoseverfahren nach DIN ISO 9613-2 151 wird in Abhängigkeit von der mittleren Höhe der Schallquelle und vom Abstand der Schallquelle zum Immissionsort angegeben. Für den vorliegenden Fall wird die Unsicherheit mit ± 3 dB(A) beziffert.

Aufgrund des zugrunde gelegten „worst-case“-Szenarios kann davon ausgegangen werden, dass die prognostizierten Beurteilungspegel auch unter Berücksichtigung der genannten Ungenauigkeiten nicht überschritten werden.“

Die Betriebserweiterung stellt sich am gewählten Standort somit als uneingeschränkt umfeldverträglich dar.

Insgesamt sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** durch Emissionen für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Boden und Fläche

Versauernde und eutrophierende Luftverunreinigungen (vor allem Stickstoffoxide und Ammoniak) können gelöst im Niederschlagswasser in den Boden eingetragen werden und anschließend zu belasteten Böden führen. Mit der geplanten Erweiterung des Gewerbes sind keine zusätzlichen erheblichen Ammoniak-Emissionen im Vergleich zum Status quo zu rechnen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Boden durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen **nicht erheblich beeinträchtigt** wird.

Schutzgut Wasser

Bei unzureichender Puffer- und Filterfunktion des Bodens können in den Boden eingetragene Luftschadstoffe ausgewaschen werden und das Grundwasser kontaminieren. Insgesamt ist davon auszugehen, dass das Schutzgut Wasser durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen **nicht erheblich beeinträchtigt** wird.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Im Allgemeinen kann die Vegetation auf einen erhöhten Eintrag von Luftschadstoffen (z.B. aus dem Verkehr) empfindlich reagieren. Insbesondere erhöhte Stickstoffeinträge führen zum Rückgang der biologischen Vielfalt. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Vegetation durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird.

Baubedingt kann es zu temporären Störungen durch zusätzlichen Lärm und Lichtemissionen kommen, die allerdings zeitlich begrenzt sind. Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm- und Lichtemissionen ergeben sich aus der Betriebsnutzung und des damit verbundenen Anliegerverkehrs. Übermäßige Lichtemissionen können nicht nur die natürlichen Landschaften beeinträchtigen, sondern können im Einzelfall zu Störungen von Flora und Fauna führen. Im Vorgriff auf die geplante Änderung der Fachgesetze (Einführung des § 41a BNatSchG) wird vorsorglich auf die sogenannte „insektenfreundliche“ Beleuchtung hingewiesen.

Es ist anzunehmen, dass gegenüber den zukünftigen Nutzungen und Nutzungsintensitäten zukünftig Gewöhnungseffekte hinsichtlich der emissionsbedingten Störwirkung auftreten.

Schutzgut Klima und Luft

Durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kleve wird kein Vorhaben ermöglicht, das für die Luftqualität relevante Emissionen zur Folge haben wird. Es werden keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität erwartet.

8.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Verwertung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die öffentliche Einrichtung des Kreises Dithmarschen zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen. Die Abfallentsorgung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung) geregelt und wird im Rahmen einer Drittbeauftragung durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) durchgeführt.

Bei sachgerechtem Umgang mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingt anfallenden Abfällen sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Schutzgüter zu erwarten.

8.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt

Derzeit sind bei der Erweiterung des Gewerbegebietes keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Ausweisung nicht erhöhen, sofern bei Umsetzung des Bauvorhabens geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

8.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Derzeit liegen keine Kenntnisse über weitere Aufstellungs- oder Änderungsverfahren von Bauleitplänen vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des vorliegenden Bauleitplanverfahrens liegen. Es werden keine Nutzungskonflikte erwartet. Eine durch das vorliegende Vorhaben hervorgerufene Kumulierung negativer und erheblicher Auswirkungen ist nicht zu erwarten.

8.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Mit der Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Zunahmen an Emissionen von Treibhausgasen, die den Treibhauseffekt und die globale Erderwärmung verstärken, zu erwarten. Grundsätzlich ist aufgrund aktueller Klimawandelszenarien mit einem veränderten Temperatur- und Niederschlagsregime zu rechnen, welches u.a. verstärkt zu Trockenperioden, Starkregenereignissen und Überschwemmungen führen kann. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit aber nicht zu erkennen.

8.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt beziehungsweise eingesetzt werden. Baubedingte Beeinträchtigungen können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

8.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Als Verursacher des Eingriffs in Natur und Landschaft ist die Vorhabenträgerin auf der Grundlage des Naturschutzrechtes nach dem Vermeidungsgebot verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu unterlassen bzw. zu vermindern, sofern der Aufwand als verhältnismäßig betrachtet werden kann. Die nicht vermeid- oder verringerbaren vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind vom Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Sie gelten erst als ausgeglichen oder ersetzt, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ziel dieser Maßnahmen ist, dass nach vollendeter Umsetzung der Planung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mehr zurückbleiben.

8.6.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln können vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzungen durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung möglichst gering ist.

Bauzeitenregelung

Bodenbrüter

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten ist die Berücksichtigung der Brutzeit der wertgebenden Arten (Bodenbrüter) erforderlich. Um beim Bau Schädigungen/Tötungen und Störungen von Einzeltieren der bodenbrütenden Arten zu vermeiden, sind Bautätigkeiten, darunter fallen auch die Erschließungsmaßnahmen/bauvorbereitende Maßnahmen, vorsorglich außerhalb der Brutzeit der heimischen bodenbrütenden Arten zu erfolgen. **Somit sind die zu erfolgenden Bautätigkeiten in der Zeit vom 16.08 bis zum 28./29.2 durchzuführen.** Falls die Arbeiten nicht außerhalb der Brutzeit der wertgebenden Arten erfolgen können, sind als Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- Die Baufeldräumung findet vor Beginn der Brutzeit (01.03. bis 15.08.) vom 16.08. bis 28./29.02. statt. Die vorzeitige Baufeldräumung mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb stellt hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen von Brutvögeln erfolgen.
- Vor Beginn der o.g. Brutzeit sind gezielte Vergrämungsmaßnahmen in Form einer Installation mit sog. Flatterbändern einzurichten, die sicherstellen, dass sich keine Brutvögel im Baufeld ansiedeln. Hierzu sind in einem regelmäßigen Raster (ca. 15 – 20 m) ca. 1,50 – 2,00 m hohe Stäbe (über Geländeoberfläche) im Plangebiet zu errichten. Diese sind an der Spitze mit einem ca. 1 m langem handelsüblichem Flatterband/Absperrband (rot/weiß) zu versehen. Die Vergrämungsmaßnahme ist bis zum Baubeginn regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und instand zu halten.

- Fällt der Baubeginn bzw. die Baufeldräumung in die Brutzeit (ohne vorherige gezielte Vergrämnungsmaßnahmen), so ist sicher zu stellen, dass keine bodenbrütenden Vögel durch die Baumaßnahmen erheblich gestört bzw. deren Gelege nicht zerstört werden. Vor Baubeginn ist das Plangebiet von einer fachkundigen Person auf Gelege hin zu überprüfen. Sind keine Gelege vorhanden und findet nach der Kontrolle kein kontinuierlicher Baubetrieb statt, sind Ansiedlungen von Brutvögeln durch gezielte Vergrämnungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder) zu verhindern. Werden Gelege bei der ersten bzw. den weiteren Begehungen gefunden, ist Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten.

Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen

Für den Artenschutz (z. B. Fledermausarten, Insektenarten) wird im Vorgriff auf die geplante Änderung des Fachgesetzes (Einführung des § 41 a BNatSchG) grundsätzlich als Verringerungsmaßnahme zu sogenannten „insektenfreundlichen“ Außenbeleuchtungen geraten. Hierfür sind LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur unter 3.000 K, die annähernd keinen Blau-UV-Anteil aufweisen, zu empfehlen. Die Außenbeleuchtung ist so anzubringen, dass eine nach unten gerichtete Beleuchtung erzielt wird. Der Abstrahlungswinkel sollte unter 70° zur Vertikalen betragen.

Zudem ist es ratsam, die Beleuchtung, soweit wie möglich, mit Dämmerungsschaltern, Bewegungsmeldern o. ä. zu steuern, sowie die Anzahl der Lichtquellen auf das für die Beleuchtung notwendige Maß zu beschränken, um die optischen Emissionen möglichst gering zu halten.

Maßnahmen zum Schutz von bestehenden Bäumen bei Baumaßnahmen

Der Wurzelbereich der im Plangebiet befindlichen Bäume auf den Knicks ist vor Schäden durch Baumaßnahmen zu schützen. Diese können z. B. durch Bodenverdichtung oder mechanische Beschädigung der Baumwurzeln bei Tiefbauarbeiten während der Bauphase aber auch durch Aufschüttungen im Wurzelbereich entstehen und den Baum so schädigen, dass er nach einem bestimmten Zeitraum gefällt werden muss. Hierfür ist der Wurzelbereich (Kronentraufe plus 1,50 m) der Bäume von Einflüssen dieser Art freizuhalten. Regeln und Vorschriften, um zukünftige Baumschäden zu verhindern sind in DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, der RAS – LP4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und der „ZTV Baumpflege“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V. - FLL zu entnehmen.

Im **TEXT - TEIL B** des Bebauungsplanes wird unter **Pkt. 5 – „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“** folgendes festgesetzt:

Schutz der Strauch-Baum-Wallhecke

Die vorhandenen Knickstrukturen im Plangeltungsbereich werden naturschutzfachlich entwidmet und gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15b als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Strauch-Baum-Wallhecken festgesetzt. Die festgesetzte Strauch-Baum-Wallhecken

einschließlich vorhandener Überhälter ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Das Bepflanzen der Strauch-Baum-Wallhecke mit nicht heimischen Arten ist unzulässig.

8.6.2 Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Mit der vorliegenden 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kleve werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet, die einen kompensationspflichtigen Eingriff darstellen. Durch die Überplanung werden zusätzliche Bodenversiegelungen sowie Eingriffe in Biotopstrukturen (Wertgrünland) ausgelöst. Zudem erfolgt eine Entwidmung der vorhandenen Knickstruktur.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Schutzgüter erfolgt in Anlehnung an den „Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 9. Dezember 2013 sowie in Anlehnung zu den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20. Januar 2017 des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

Bilanzierung des Eingriffs

Grundsätzlich richtet sich der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen an der Flächengröße des Eingriffs sowie der Schwere der ökologischen Beeinträchtigung. Die ursprüngliche gewerbliche Baufläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 umfasste eine Fläche von 2.326 m². Die **Erweiterung** der gewerblichen Bauflächen **umfasst** somit einen Flächenanteil von **5.018 m²**. Davon entfallen 1.365 m² auf das Wertgrünland, welches unter Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG steht. Dem Plangebiet wird zudem aufgrund des erhöhten Grundwasserstandes eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft zugesprochen.

Für die Bilanzierung werden die damals im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 angesetzten Kompensationsmaßnahmen mitberücksichtigt. Die maximale überbaubare Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 betrug insgesamt 900 m² (GR 600 m² + 50 % Nebenversiegelung). Die versäumte Knickneuanlage wird durch die vorliegende 1. Änderung entsprechend nachträglich kompensiert.

Kompensationsbedarf „Fläche“

Für das Schutzgut Boden ist der Ausgleichsfaktor von 0,5 anzusetzen. Die durch die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 festgesetzte maximale überbaubare Fläche von 5.875 m² (80 v.H. der Gesamtfläche) abzüglich der bereits geleisteten Kompensation vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 (900 m²) beträgt der Kompensationsbedarf 2.488 m². Die Erweiterung des Gewerbebetriebes erfolgt mit einer Flächengröße von 5.018 m² (7.344 m² abzgl. 2.326 m²) auf Flächen mit hohem Grundwasserstand. Diese Flächen haben somit gemäß des Runderlasses eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft und müssen somit zusätzlich mit dem Faktor 1,0 ausgeglichen werden. Der Kompensationsbedarf des **Schutzgutes Boden** umfasst somit **insgesamt 7.506 m²**.

Durch die Eingriffe in das vorhandene Wertgrünland (Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG) entsteht ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt. Der Eingriff in das Wertgrünland (1.365 m²) ist kurz- bis mittelfristig wiederherstellbar und ist daher mit dem Faktor von 1,5 zu kompensieren. Der Kompensationsbedarf für das **Schutzgut Flora und Fauna** umfasst somit insgesamt **2.048 m²**.

Die **Summe des Kompensationsbedarfes „Fläche“** beträgt abschließend **9.553 m²** (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Kompensationsbedarf "Fläche" der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kleve.

Planung vBP Nr. 4, 1.Ä.	Fläche	Faktor	Kompensationsbedarf	Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf	Σ
GE- Fläche vBP Nr. 4	2.326 m ²				
max. überbaubare Fläche vBP Nr.4 inkl. Nebenversiegelung	900 m ²				
Gesamtfläche vBP Nr. 4, 1.Ä.	7.766 m ²				
Gewerbegebiet - GE -	7.344 m ²				
Schutzgut Boden					
max. überbaubare Fläche (5.875 m ² abzgl. 900 m ²)	4.975 m ²	0,5	2.488 m ²		
Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft	5.018 m ²	1,0	5.018 m ²		
Schutzgut Flora und Fauna					
Wertgrünland	1.365 m ²	1,5	2.048 m ²		
			9.553 m ²	0 m ²	
Kompensationsbedarf "Fläche"					
- Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf					9.553 m ²
= Summe Kompensationsbedarf "Fläche"					0 m²
					9.553 m²

Kompensationsbedarf „Knick“

Die vorhandenen Knickstrukturen (71 m) werden naturschutzrechtlich entwidmet. Diese Entwidmung des Knickbiotops wird mit einem Faktor von 1,0 ausgeglichen. Die versäumte Knickneuanpflanzung auf einer Länge von 58 m wird in Anlehnung einer „klassischen Knickentfernung“ mit dem Faktor von 2,0 ausgeglichen.

Die Summe des **Kompensationsbedarfes „Knick“** beträgt abschließend **187 m**.

Tabelle 2: Kompensationsbedarf "Knick" der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kleve.

Überplanung "Knick" vBP Nr. 4, 1.Ä.	Länge	Faktor	Kompensationsbedarf	Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf	Σ
Knickentwidmung	71 m	1	71 m		
Überplanung nicht hergestellter "Ausgleichsknick"	58 m	2	116 m		
Kompensationsbedarf "Knick"					187 m
- Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf					0 m
= Summe Kompensationsbedarf "Knick"					187 m

Kompensationsmaßnahmen

Für den Kompensationsbedarf „Fläche“ wurde ein Ökokonto im Naturraum Geest in der Gemeinde Hude im Kreis Nordfriesland (AZ.: 67.30.3-22/22) verwendet. Hierüber konnten 8.340 Ökopunkte vertraglich gesichert werden. Die noch fehlenden 1.213 Ökopunkten werden bis zum Abschluss des Verfahrens erbracht.

Die 187 m Knicks werden über ein „Knickökokonto“ (Az.: 67.30.3-34/22) kompensiert. Dieses befindet sich ebenfalls im Kreis Nordfriesland in der Gemeinde Högel im Naturraum Geest.

8.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Verschiedene Alternativstandorte wurden auf ihre grundsätzliche Eignung und Verfügung geprüft. Eine potentielle Verlagerung des Gesamtbetriebes in den Innenbereich ist aufgrund des Flächenbedarfes nicht möglich. Insofern ist für den Erhalt des eingesessenen Betriebes innerhalb von Kleve die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen alternativlos. Die Errichtung der neuen Lagerhalle westlich der Bestandshalle ist aufgrund der dort zu geringen Flächengröße nicht möglich. Für den Gewerbebetrieb stellt die vorliegende Planung eine optimale Flächennutzung des Plangeltungsbereiches dar. Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind somit insgesamt nicht gegeben.

8.8 Zusätzliche Angaben**8.8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik (s. Kapitel 8.3) zur Bestandsaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten, noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

8.8.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Gemeinde Kleve ist gem. § 4c BauGB im Rahmen der Umweltüberwachung verpflichtet, das Eintreten unvorhergesehen nachteiliger Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung zu ermitteln und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich zu ergreifen. Diese Überwachung dient als Monitoring der planerischen Aussagen zu den

prognostizierten Auswirkungen. So können falls erforderlich zu einem späteren Zeitpunkt Korrekturen bei der Planung oder bei der Umsetzung vorgenommen oder auf unerwartete Auswirkungen reagiert werden. Nach Abschluss aller Baumaßnahmen und danach ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Festsetzungen des Bebauungsplanes umgesetzt und eingehalten wurden.

8.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kleve für das Gebiet „westlich der Straße Südendörp und nördlich der Straße Schnittweg“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dringend erforderliche Erweiterung des Gewerbebetriebes „Garten- und Landschaftsbau Hollensen GmbH“ geschaffen werden. Planungsziel der Gemeinde Kleve ist die *„Schaffung von Baurechten für die Errichtung eines Parkplatzes, eines Bürogebäudes und für die Erweiterung der bestehenden Halle“*. Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden in der **PLANZEICHNUNG - TEIL A** des vorliegenden Bebauungsplanes insgesamt als **Gewerbegebiet - GE** - festgesetzt.

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 7.800 m². Der ursprüngliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 umfasste eine Fläche von ca. 2.500 m². Die **Erweiterung umfasst** somit einen Flächenanteil von **ca. 5.300 m²**.

Mit der Umsetzung der Planung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Mit der zusätzlichen Flächenversiegelung gehen natürliche Bodenfunktionen verloren. Des Weiteren sind unvermeidbare Eingriffe in ein vorhandenes gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschütztes Wertgrünland geplant, was einen Verlust an Lebensraumpotentialen für Flora und Fauna zur Folge hat. Die im Plangebiet vorhandenen Knickstrukturen (Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG) werden vorsorglich naturschutzrechtlich entwidmet und als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Strauch-Baum-Wallhecken“ festgesetzt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen des Umweltberichtes naturschutzrechtlich und -fachlich bearbeitet.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden unter Beachtung einer Bauzeitenregelung für Bodenbrüter nicht erwartet.

Das geplante Vorhaben kann durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, sodass nach Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zurückbleiben.

9. Ver- und Entsorgung

9.1 Abwasserbeseitigung

9.1.1 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser aus dem Plangelungsbereich wird durch Anschluss an das vorhandene Mischwasserkanalisationssystem der gemeindlichen Kläranlage zur Reinigung zugeführt.

9.1.2 Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser wird im nördlich gelegenen Feuerlöschteich zur Regenrückhaltung gesammelt und bei Starkregenereignissen weiter in den nördlich angrenzenden Vorfluter des Sielverbandes Broklandsautal eingeleitet.

(Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH, Albersdorf)

Nach Durchsicht und Auswertung des Vorentwurfs zum B-Plan Nr. 4, 1. Änderung in Bezug auf die Erstellung einer Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW1 können wir Ihnen mitteilen, dass im Zuge der Bauleitplanung von der Wasserhaushaltsbilanzierung abgesehen werden kann. Bei den Hinweisen zum Umgang mit dem A-RW 1 ist unter Punkt 4.1 Anwendung aufgeführt: „Erfolgt ein Lückenschluss in der Bebauung oder eine Umwandlung der Nutzung auf einer Fläche, so ist die Größe des befestigten Anteils dieser Lücke bzw. dieser Fläche auf der Basis der zukünftigen Gestaltung zu ermitteln. Beträgt der befestigte Anteil kleiner/gleich 1.000 m², kann von der Wasserhaushaltsbilanzierung abgesehen werden.“ Da der neu befestigte/versiegelte Teil des B.-Plans (zusätzliches Gebäude) lediglich 922,50 m² beträgt und dem Kreis Dithmarschen (Fachdienst Wasser, Boden und Abfall) aus dem bisherigen B-Plan Nr. 4 keine wasserwirtschaftlichen Probleme bekannt sind, greift der zuvor aufgeführte Anwendungsfall und es muss keine Wasserbilanzierung vorgenommen werden.

9.2 Wasser

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen.

9.3 Elektrizität

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG über Erdkabel.

9.4 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die öffentliche Einrichtung des Kreises Dithmarschen zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen. Die Abfallentsorgung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung) geregelt und wird im Rahmen einer Drittbeauftragung durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) durchgeführt.

9.5 Telekommunikation

Im Bereich der Straßen und Wege sind zum Zeitpunkt der Erschließung Telekommunikationskabel als Erdkabel auszulegen.

9.6 Feuerlöscheinrichtungen

Als Feuerlöscheinrichtungen sind in erforderlicher Zahl Hydranten anzuordnen; im Zuge der Detailplanung sind diesbezüglich mit der zuständigen Fachbehörde sowie der örtlichen Feuerwehr die erforderlichen Abstimmungen rechtzeitig vorzunehmen.

10. Denkmalschutz

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

11. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB werden durch die vorliegende Planung nicht erforderlich. Allgemein gilt jedoch:

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff BauGB vorgesehen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

12. Flächenbilanz

Bruttobauland	m ²	%
Gewerbegebiet - GE -	7.344	94,56
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	245	3,16
Strauch-Baum-Wallhecke	177	2,28
Gesamt	7.766	100

13. Kosten

Der Gemeinde Kleve entstehen durch die Umsetzung der Planungsinhalte und deren Planung keine Kosten. Mit der Vorhabenträgerin wird ein Durchführungsvertrag mit entsprechenden Inhalten nach § 12 BauGB geschlossen.

Für die Aufwendungen der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) erhebt die Gemeinde Kleve Anschlussbeiträge auf der Grundlage des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung.

Quellen- und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2013): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2013B

GEMEINDE KLEVE (2001): Landschaftsplan

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR) (2022): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins

LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel

LANDESBETRIEB Straßenbau UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau –Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+ Anhang

LÜCKING & HÄRTEL GMBH (2023): Geräuschimmissionsprognose - Errichtung einer Lagerhalle mit Büro- und Sozialtrakt am Standort Kleve

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021. Kiel

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LABfWG) i. d. F. vom 18. 01.1999, letzte berücksichtigte Änderung: § 25 Abs. 1 geändert (Art. 1 Ges. v. 08.01.2019, GVOBl. S. 16)

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), Zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I S. 1802)

Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 – i.d.F. vom 20. Januar 2017. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz.

FGSV - Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06

Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 9. Dezember 2013. Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2013 S. 1170

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v. 29.07.2022

Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DGSH) des Landes Schleswig-Holstein vom 30. Dezember 2014, m.W.v 01.09.2020

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 1. März 2010), mehrfach geändert

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. 03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) m.W.v. 04.03.2021

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) m.W.v. 13.10.2022

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146) m.W.v. 10.08.2021

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) m.W.v. 31.08.2021

Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO) Vom 28. März 2017, in Kraft getreten am 28.04.2017, zuletzt berücksichtigte Änderung: § 12 und Anlage 1 Anhang 1 geändert, Anlage 1 Anhang 3 aufgehoben (LVO v. 24.11.2021, GVOBl. S. 1408)

Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie WRRL)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2023): Auszug des Artenkatasters für die Gemeinde Kleve

Internet

AG ANGEWANDTE GEOLOGIE/HYDROGEOLOGIE (2003): Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK – Verfahrens. ©LLUR.

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasserdargebot.html>
(Abruf: Dezember 2022)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): Verbreitungskarten zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Abruf: Juni 2023)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2023): Artenportraits

<https://www.bfn.de/artenportraits> (ABRUF: Juni 2023)

KLIMADATEN FÜR STÄDTE WELTWEIT: <https://de.climate-data.org> (ABRUF: Juni 2023)

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Liste der Kulturdenkmale.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LD/Kulturdenkmale/ListeKulturdenkmale/_documents/ListeKulturdenkmale.html
(ABRUF: Oktober 2023)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ; UMWELT UND NATUR (2022): Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein.

<https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal> (ABRUF: Juni 2023)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2012): Maßnahmen Steckbriefe Vögel NRW.

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_voegel_nrw.pdf (ABRUF: Juni 2023)

Kleve, den

- Bürgermeister -